

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Flächenflugzeug- und Helikopter Trainings (Training mit Simulator, Training mit Flächenflugzeug oder Helikopter und individuelles Training) von RUAG-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (AGB Trainings)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese AGB Trainings regeln Abschluss, Inhalt und Erbringung von obgenannten Trainings durch RUAG. Im Falle eines Widerspruches zwischen AGB Trainings und AGB Dienstleistungen gehen die AGB Trainings vor.
- 1.2 Diese AGB Trainings gelten für alle obgenannten Trainings durch RUAG. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages mit jedem Teilnehmer.
- 1.3 Diese AGB Trainings gelten als angenommen, wenn der Kursteilnehmer auf der RUAG Webseite das Anmeldeformular vollständig ausfüllt und abgeschickt hat.

2. Anmeldung

- 2.1 Der Eingang der Anmeldung wird durch RUAG per E-Mail bestätigt (E-Mail-Bestätigung). Der Kurs kommt erst bei einer genügenden Teilnehmerzahl zustande. Sollte der Kurs nicht innerhalb von 6 Monaten zustande kommen, kann der Vertrag beidseitig schriftlich aufgelöst werden.
- 2.2 Mit Festlegung des finalen Kurstermins versendet RUAG eine Bestätigung mit den Rechnungsdetails für die Überweisung der Kursgebühr. Der auf der Anmeldebestätigung aufgeführte Zahlungstermin ist verbindlich.

3. Trainingsgebühr und Bezahlung

- 3.1 Die vollständige Bezahlung der Trainingsgebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme. Bei Nichtbezahlen bis zum verbindlichen Zahlungstermin wird das Training nicht durchgeführt.
- 3.2 In der Trainingsgebühr sind sämtliche Unterlagen enthalten.

4. Organisation

- 4.1 Aus organisatorischen Gründen behält sich RUAG vor, den Durchführungsort innerhalb der Schweiz zu ändern oder Trainings aus wichtigen unworhersehbaren Gründen bei prozentualer Rückerstattung der Trainingsgebühr zu kürzen oder kurzfristig abzusagen.
- 4.2 Fällt ein Instruktor oder Pilot aus, kann RUAG eine Stellvertretung einsetzen.

5. Sprache

Die Trainings werden in Deutsch oder Englisch durchgeführt.

6. Plätze und Durchführung

Damit RUAG die Trainings unter optimalen Bedingungen durchführen kann, legt sie eine maximale Teilnehmerzahl fest.

7. Bewilligungen

Die Durchführung des Trainings ist von der Erlangung sämtlicher nötiger staatlicher Bewilligungen abhängig, insbesondere in Bezug auf das Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS), welches auch auf die Erbringung von Dienstleistungen zu Gunsten ausländischer Streit- oder Sicherheitskräfte anwendbar ist.

8. Ausschluss

- 8.1 RUAG behält sich vor, einen oder mehrere Teilnehmer aus einem Training begründet auszuschliessen. Insbesondere folgende Gründe können zu Trainingsausschlüssen führen: a) Nichtbestehen der Compliance-Überprüfung (inklusive Sanktionslisten- und Personensicherheitsprüfung); b) Ehrverletzung, Belästigung und vorsätzlicher Sachbeschädigung; c) Nichtvorliegen der nötigen Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz; d) Wiederholte Missachtung von Weisungen der RUAG, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Simulatoren sowie dem Aufenthalt der Anlage stehen.
- 8.2 In Fällen von Ausschlüssen gemäss 8.1 b), c) oder d) ist die Trainingsgebühr geschuldet, d.h. es erfolgt weder eine anteilmässige Rückerstattung noch ein Erlass der Trainingsgebühr.

9. Sicherheit Simulator Schweizer Luftwaffengelände

- 9.1 Die Teilnehmer nehmen zur Kenntnis, dass das Luftwaffengelände als auch das Trainingszentrum und die Simulatoren sicherheitssensible Bereiche sind, die der Geheimhaltung unterliegen. Eine Benutzung durch den Teilnehmer muss zuerst durch die relevanten Stellen der RUAG und der Vermieterin des Simulators genehmigt werden. Im Fall einer Nichterteilung der Genehmigung wird die Trainingsgebühr zurückerstattet.
- 9.2 Elektronikgeräte sowie Zubehör mit Bildaufnahme und/oder Vermessungsfunktion wie PC, Laptop, Notebook, Handheld-PC, Palmtop, PDA, Smartphone, Mobiltelefon, oder solche, welche die Anlage im Bereich Safety und Security gefährden, dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der Luftwaffe in militärische Anlagen mitgenommen werden.

10. Abmeldung und Nichtteilnahme

- 10.1 Je nach Abmeldezeitpunkt kann RUAG die Trainingsgebühr ganz oder teilweise erlassen. Dabei gilt folgende Regelung: Abmeldung erfolgt 5 Wochen vor Trainingsbeginn oder früher: Volle Rückerstattung der Trainingsgebühr. Abmeldung erfolgt 4 bis 2 Wochen vor Trainingsbeginn: Verrechnung von 30 % der Trainingsgebühr. Bei späterer oder fehlender Abmeldung ist die gesamte Trainingsgebühr geschuldet.
- 10.2 Die Nichtteilnahme an einem noch nicht bezahlten Training entbindet nicht von der Bezahlung der Trainingsgebühr. Eine Rückerstattung bzw. ein Erlass erfolgt nur bei Nachweis des Vorliegens wichtiger Gründe, wie zum Beispiel Krankheit oder Unfall (gegen Vorlage eines Arztzeugnisses).

11. Nicht besuchte Trainings

Nicht besuchte Trainings können nicht nachgeholt werden und werden nicht rückerstattet.

12. Haftung

- 12.1 RUAG haftet ausschliesslich für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Vertragsverletzungen. Die Haftung für Hilfspersonen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.2 Für sämtliche Schäden, welche Teilnehmer an den Simulatoren oder Flugzeugen verursachen, haftet der Teilnehmer.

13. Versicherung

Der Kursteilnehmer ist verpflichtet für die gesamte Kursdauer über eine gültige Haftpflichtversicherung zu verfügen. RUAG kann vom Kursteilnehmer jederzeit eine Kopie der aktuellen Versicherungspolice verlangen.

14. Urheberrecht

Das Trainingsmaterial ist urheberrechtlich geschützt, wobei RUAG das Vollrecht hat.

15. Programm- und Preisänderungen

RUAG behält sich Programm- Termin- und Preisänderungen vor. Allfällige Programm-, Termin- und Preisänderungen werden rechtzeitig angekündigt.

16. Mitteilungen und Vertragsänderungen

Mitteilungen sowie Ergänzungen und Änderungen dieser AGB bzw. des den AGB unterliegenden Vertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich erfolgen bzw. schriftlich vereinbart werden.

17. Elektronische Unterschrift

Jede Partei stimmt zu, dass der Begriff "schriftlich" oder "Schriftlichkeit" auch die elektronische Form umfasst, und dass alle elektronischen Unterschriften, die auf Mitteilungen, Dokumenten oder Verträgen erscheinen, hinsichtlich der Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Zulässigkeit der Schriftform gemäss dieser Ziffer gleichwertig sind. Es reicht eine einfache elektronische Unterschrift, sofern nicht eine gesetzliche Regelung etwas anderes vorsieht. Elektronisch unterzeichnete

Mitteilungen, Dokumente oder Verträge können ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Es gilt materielles schweizerisches Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen (insbesondere Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987).

18.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von RUAG zuständig.